

DONNERSTAG, 12.01.2023

Biomüll

09.00 Uhr - 11.45 Uhr
Grünschnittannahme bei Container-Marquardt GmbH

FREITAG, 13.01.2023

Gelber Sack

09.00 Uhr - 11.45 Uhr & 15.00 Uhr - 16.45 Uhr
Grünschnittannahme bei Container-Marquardt GmbH

13.00 - 14.30 Uhr
Annahme von Elektrogeräten am Bauhof in Orsingen

Große Narrenversammlung des Narrenvereins Orsingen im Landgasthof Hecht in Orsingen

SAMSTAG, 14.01.2023

09.00 Uhr - 11.45 Uhr
Grünschnittannahme bei Container-Marquardt GmbH

Große Narrenversammlung des Narrenvereins Nenzingen in der Turnhalle Nenzingen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DRINGEND WOHNRAUM GESUCHT!

Die Kommunen im Landkreis Konstanz stehen bei der Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin vor einer großen Herausforderung, die ohne die Hilfsbereitschaft aus der Bevölkerung nicht zu stemmen ist. Auch in der Gemeinde Orsingen-Nenzingen sind die gemeindeeigenen Ressourcen zur Bereitstellung von Wohnraum gänzlich erschöpft. Es muss daher schnellstmöglich Wohnraum für die Flüchtlingsunterbringung gefunden werden.

Die Gemeindeverwaltung braucht Ihre Mithilfe.

Haben Sie ein leerstehendes Haus oder eine leerstehende Wohnung? Wenn ja, können Sie sich vorstellen das Objekt an die Gemeindeverwaltung zu vermieten oder zu verkaufen?

Wir garantieren Ihnen verlässliche Mietzahlungen. Die Gemeinde tritt als Mieter auf und ist Ihr Ansprechpartner in allen Angelegenheiten.

Bitte melden Sie sich bei Herr Schlichenmaier unter 07771/9341-26 oder per Mail: r.schlichenmaier@orsingen-nenzingen.de, wenn Sie Interesse an unserem Angebot haben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplans (einschließlich der örtlichen Bauvorschriften) „Weiher I“ Gemarkung Nenzingen im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat am 20. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB den Bebauungsplan „Weiher I“

(Gemarkung Nenzingen) und die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

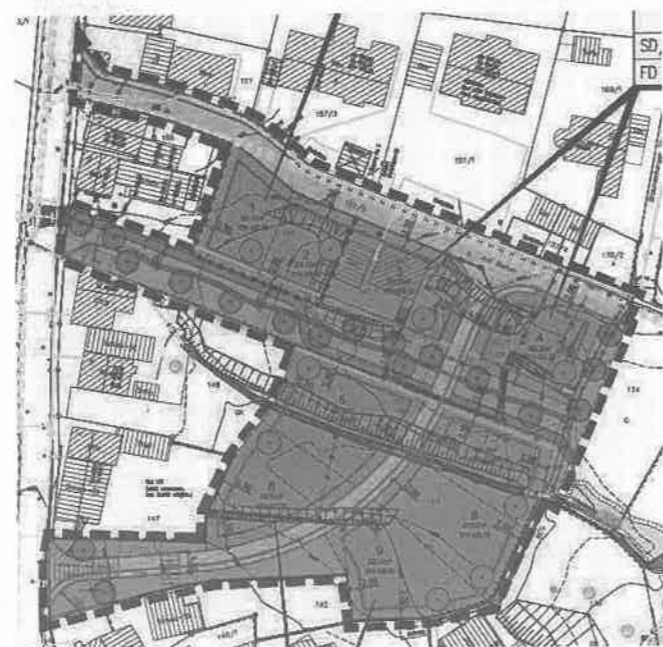
Im Norden: durch die Straße „Am Weiher“; Flst.Nr. 157/2

Im Westen: durch die Schwarzwaldstraße bzw. durch die Anwesen entlang der Schwarzwaldstraße mit den Hausnummern 4, 6, 10 und 12

Im Süden: durch die Grundstücke Flst.Nr. 138, 139 und 142

Im Osten: durch die Grundstücke Flst.Nr. 138 und 174 bzw. durch das Plangebiet „Weiher II“

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan vom 27. Oktober 2022.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Weiher I“, Gemarkung Nenzingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung und der Arten- und naturschutzrechtlichen Prüfung im Rathaus Nenzingen, Zimmer 4, während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, den 23. Dezember 2022

gez. Keil
Bürgermeister

ABWASSERVERBAND „STOCKACHER AACH“

Sitz: Stockach

SATZUNG

zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes „Stockacher Aach“ vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 18 der Verbandsatzung vom 21.10.1964 in der Fassung vom 20.05.2021 hat die Verbandsversammlung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten - einschließlich Bauleitung - der Verbandsammler und Pumpwerke im Verlauf der Sammler werden entsprechend des einfachen, unverdünnten häuslichen Schmutzwasserabflusses für den voraussichtlichen Endausbau, zuzüglich einem Zuschlag für Fremdenverkehr und zuzüglich der aufgrund der heutigen Industrie zu erwartenden Schmutzwasserabläufe von Industrie und Gewerbe auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Berechnung werden folgende Werte zugrunde gelegt:

Stockach	53,08 %
Bodman-Ludwigshafen	13,49 %
Orsingen-Nenzingen	7,94 %
Sipplingen	6,37 %
Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,68 %
Eigeltingen	8,80 %
Hohenfels	5,64 %

100,00 %

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Baukosten (einschließlich Bauleitung) der Gruppenkläranlage und der Abfuhr zum See sowie die Kosten notwendiger Erweiterungen und Umbauten werden auf die Verbandsgemeinden unter Zugrundelegung folgender Werte aufgeteilt:

Stockach	51,529 %
Bodman-Ludwigshafen	13,080 %
Orsingen-Nenzingen	10,657 %
Sipplingen	6,183 %

Radolfzell (Stadtteil Stahringen)	4,548 %
Eigeltingen	8,530 %
Hohenfels	5,473 %

100,00 %

3. § 5 Abs. 6 entfällt.

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagesachvermögen. Die Zinseinnahmen sowie die Auflösung von Zuwendungen sind vom Aufwand abzusetzen. Für die Finanzkostenumlage gilt der in § 5 Absatz 3, 4 und 5 festgelegte Verteilungsmaßstab.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserverband Stockacher Aach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

**Stockach, den 14. Dezember 2022
Für die Verbandsversammlung**

**Stolz
Verbandsvorsitzender**

ERSTES AMTSBLATT IM JAHR 2023

Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint am Freitag, 13.01.2023 (KW 2).

Der Redaktionsschluss ist hier „ganz normal“ Mittwoch, 11.01.2023.

Die gewünschten Artikel müssen bis spätestens 12.00 Uhr im Rathaus Nenzingen eingegangen sein.

Artikel die später eingehen können nicht berücksichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!